



**TRANSPARENCY  
INTERNATIONAL**  
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44  
D – 10119 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat Strafrechtliche Bekämpfung der Wirtschafts-, Computer-,  
Korruptions- und Umweltkriminalität  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Per E-Mail an Robert Steiniger, [steiniger-ro@bmjv.bund.de](mailto:steiniger-ro@bmjv.bund.de)

**Geschäftsstelle**  
Alte Schönhauser Str. 44  
10119 Berlin  
Tel.: (+49) (30) 54 98 98 0  
Fax: (+49) (30) 54 98 98 22  
E-Mail: [office@transparency.de](mailto:office@transparency.de)  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

Berlin, den 22. April 2016

## **Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption**

### **Aktenzeichen IIA4 - zu 9510/13-21-23-1-23 4/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die neue Praxis, derartige Stellungnahmen routinemäßig auf der Webseite des BMJV zu veröffentlichen.

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland e.V. begrüßt, dass das Strafrechtsübereinkommen über 15 Jahre nach seiner Unterzeichnung ratifiziert werden soll. Bei einzelnen Artikeln bemängelt Transparency Deutschland jedoch eine zum Teil nicht ausreichende Umsetzung beziehungsweise die Einlegung eines Vorbehalts:

#### **1. Artikel 4 – Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften**

Die Neufassung von §108e StGB ist positiv zu bewerten. Sie stellt jedoch insofern keine Angleichung an die entsprechende Strafbarkeit von Amtsträgern dar, als sich nach §§ 332 und 334 StGB bei Amtsträgern die Unrechtsvereinbarung nicht auf eine konkret umrissene, zukünftige Handlung zu beziehen braucht, sondern auch die Gewährung von Vorteilen zur allgemeinen Klimapflege sowie als nachträgliches „Dankeschön“ strafbar sind. Bei Amtsträgern ist also eine „gelockerte“ Unrechtsvereinbarung ausreichend, während bei Parlamentariern nach §108e StGB eine konkrete, auf zukünftige Handlungen gerichtete Unrechtsvereinbarung vorausgesetzt wird.

#### **2. Artikel 12 – Missbräuchliche Einflussnahme**

Transparency Deutschland kritisiert, dass hier ein Vorbehalt eingelegt wird. Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption hat Transparency Deutschland gefordert, einen entsprechenden Tatbestand ins deutsche Recht aufzunehmen. Andere Mitgliedsländer haben dies erfolgreich getan, so

zum Beispiel Österreich mit dem Tatbestand der „verbotenen Intervention“ nach § 308 österreichischem StGB.

### **3. Artikel 13 – Geldwäsche bei Erträgen aus Korruptionsdelikten**

Artikel 13 ist nach Auffassung von Transparency Deutschland nicht vollständig in das nationale Recht umgesetzt worden. So sind die von Art. 2 und Art. 3 des Strafrechtsübereinkommens erfassten §§ 331 und 333 StGB nicht in den Vortatenkatalog der Geldwäsche (§ 261 StGB) übernommen worden.

### **4. Artikel 18 – Verantwortlichkeit juristischer Personen**

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen und Sanktionen gegen juristische Personen sind im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt. Das Instrumentarium der §§ 30 und 130 OWiG genügt nicht den Anforderungen der Artikel 18, 19 des Übereinkommens. Das Recht der Ordnungswidrigkeiten unterliegt dem Opportunitätsprinzip. Die Staatsanwaltschaft, die dem Weisungsrecht des Justizministers untersteht, hat bei der Entscheidung, ob sie die Taten verfolgen will oder nicht, einen weiten Spielraum. Die Geldbußen sind zudem auf einen Höchstbetrag von 10 Millionen Euro beschränkt. Diese gesetzlichen Vorgaben sind nicht mit Artikel 19 Abs. 2 in Einklang zu bringen, der wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen und Maßnahmen fordert. Eine Verankerung der im OWiG angesiedelten Normen im Strafgesetzbuch könnte dieses Problem lösen.

### **5. Artikel 19 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 23 – Maßnahmen zur Erleichterung der Beweisaufnahme und der Einziehung von Erträgen**

Das Recht der Vermögensabschöpfung entspricht bereits jetzt im Wesentlichen den Vorgaben des Übereinkommens. Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat nunmehr einen Referentenentwurf vorgelegt, der die Erleichterung von Maßnahmen der Beweisaufnahme und der Einziehung von Erträgen im Interesse eines verbesserten Opferschutzes und einer effektiveren Generalprävention vorsieht.

### **6. Artikel 20 – Spezialisierte Behörden**

Transparency Deutschland begrüßt die in der Denkschrift angeregten Maßnahmen für die Spezialisierung von Personen und Einrichtungen. Diese und die Gesetzeslage genügen jedoch nicht den Anforderungen von Art. 20. Die strafrechtliche Bekämpfung der Korruption obliegt der Staatsanwaltschaft. Diese unterliegt dem externen Weisungsrecht des Justizministers des betreffenden Bundeslandes.

Um dem Abkommen auf nationaler Ebene Geltung zu verleihen, wäre die Einrichtung spezialisierter Behörden bei den Staatsanwaltschaften in allen Bundesländern erforderlich, die die erforderliche Unabhängigkeit genießen, um ihre Aufgaben wirksam und frei von jedem unzulässigen Druck wahrnehmen zu können. Die Weisungsabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist mit diesen Anforderungen des Übereinkommens nicht in Einklang zu bringen. Erforderlich wäre eine von den Justizministerien unabhängige Ausstattung der spezialisierten Behörden mit personellen und finanziellen Mitteln.

## 7. Artikel 22 – Schutz von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, und von Zeugen

Einen wirksamen und angemessenen Schutz von Hinweisgebern, die mit der Justiz zusammenarbeiten, enthalten die deutschen Normen nicht. Erforderlich wären Regelungen, die die Rechtfertigung der Offenlegung von Sachverhalten regelt, die von Tatbeständen erfasst werden, die den Schutz der Geheimhaltung zum Gegenstand haben. Eine darüber hinaus gehende umfassende Regelung, die Hinweisgeber auch in Arbeitsverhältnissen schützen würde, wäre zu begrüßen. Sie würde zudem auch die Ratifizierung des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Hüper  
Leiter Arbeitsgruppe Strafrecht

Dr. Angela Reitmaier  
Leiterin der Arbeitsgruppe Internationale  
Vereinbarungen

### **Kontakt:**

Dr. Angela Reitmaier, Leiterin der Arbeitsgruppe Internationale Vereinbarungen  
Reiner Hüper, Leiter Arbeitsgruppe Strafrecht  
Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin  
Transparency International Deutschland e.V.  
Tel.: 030 - 54 98 98 0